Norden

Flur 16

Flur 8

Flur 15

Flur 17

110 KV F

10 KV F

4 x 10 KV E

W NW 150 PVC

Kardinal von Galen Strasse „A"

Rigaer Strasse „F"

Hamburger Strasse „E"

Revaler Strasse

Lettlander Strasse

Lübecker Strasse „C"

Lentruper Ring

Im Grünen Grund

Walgerweg

Straße

von Ketteler – Straße

Joharna – Kuster – Straße

Hansering

Strasse „B"

Bremer Strasse „D"

Kieler Strasse „K"

Strasse „H"

Strasse „C"

Bergener Strasse

Wiesenstraße

Hörnerweg

Gemeindeweg

Kath. Geh.-Radweg

GA/ST

§ 9(1) 18 BBauG Flächen für die Landwirtschaft/ von jeglicher Bebauung freizuhalten

§ 9(1) 18 BBauG Flächen für die Landwirtschaft/ von jeglicher Bebauung freizuhalten

Mitte Achse geplt. südliche Umgehungsstrasse

Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Art der baulichen Nutzung

WA – Allgemeines Wohngebiet

Mass der baulichen Nutzung

II = I+ID – 1 Vollgeschoss und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss

IV – Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

I – II – Zahl der Vollgeschosse (Mindest- u. Höchstwert)

(II) – Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

0,4 – Grundflächenzahl (Höchstgrenze)

(0,8) – Geschossflächenzahl (Höchstgrenze)

Baugrenze etc., Bauweise

Baugrenze

Überbaubare Flächen

o – Offene Bauweise

Nur Einzel- u. Doppelhäuser

Nur Doppelhäuser u. Hausgruppen

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg etc.

Fahrbahn

P – Öffentliche Parkflächen

Anschluss an die Verkehrsfläche

Sichtfelder sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen bis 0,70m über der Fahrbahn freizuhalten

Gesamtstraßenbreite

r=10 – Radius

Versorgungsanlagen u. Leitungen

Versorgungsfläche (Umformerstation)

Wasserleitung

Freileitung (elektrisch)

Gemeinbedarfsflächen

Kindergarten

Schule

Grünflächen

Öffentliche Grünanlage

Kinderspielplatz

Ballplatz

V – Verkehrsgrün

Pflanzgebot / Einzelbäume

Pflanzgebot / flächenhafte Anpflanzung

Pflanzbindung

Sonstiges

Flächen für die Landwirtschaft

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Eintragung

Flurstücksgrenze

111 – Flurstücksnummer

Geplante Flurstücksgrenze

15 / 1,50° – Vorhandene Bebauung (mit Angabe der Geschosszahl; Dachneigung u. Hausnummer)

Vorhandene Nebengebäude

Textliche Festsetzungen :

Ausnahmsweise dürfen Gebäudeteile gemäss § 23 Abs. 3 BauNVO die Baugrenze bis zu 1,00m überschreiten.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind gemäss § 14 Abs. 1 BauNVO im Bauwich zulässig.

s. Text: Entsprechend den gestalterischen Festsetzungen ist die Nutzungsschablone mit 0°–45° angegeben. Bei Wahl der Dachneigung über 30° jedoch das II – Vollgeschoss im ausgebauten Dachgeschoss.

Abweichende Bauweise: In Abweichung von der offenen Bauweise können im gesamten Plan – gebiet Schwimmhallen einseitig auf die Grenze gebaut werden, soweit dies innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche möglich ist und eine Gesamtlänge von 10,00m nicht überschritten wird.

Stellplätze und Garagen sind auf den einzelnen Grundstücksflächen unterzubringen, soweit nicht ausdrücklich festgesetzte Flächen vorgesehen sind. Vor den Garagen ist ein Freiraum von mindestens 5,00m freizuhalten.

Entlang von öffentlichen Fusswegen sind in den gekennzeichneten Bereichen Nebenanlagen, Einrichtungen einschliesslich Garagen und Abstellplätzen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, bzw. kann, ausnahmsweise bis auf 2,0 cm an die Grundstücksgrenze herangerückt werden.

Gestalterische Festsetzungen :

Nutzungsschablone

Dachneigung ± 0, 15° – 45°

FD = Flachdach

GA/ST – Fläche für Stellplätze bzw. Garagen

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Gebäudehöhen, mögliche Firstrichtungen und damit verbundene Dachneigungen sowie die Wahl der Baustoffe aneinander anzugleichen. Zudem ist durch entsprechende Anordnung der Baukörper – Staffelung, Versetzen etc. – innerhalb der überbaubaren Flächen eine Auflösung der Baumassen und Umrisslinien zu bewirken, ohne das durch eine vorgeschriebene Baulinie die Gestaltungsmöglichkeiten auf ein Minimum reduziert werden.

Drempel über 0,50 m bis max. 1,80 m Höhe, gemessen von OkF, sind ausnahmsweise zulässig.

Textlicher Hinweis :

XXXXXXXXXX Abgrenzung der lärmbelasteten Flächen gemäss § 9 Abs. 5 BBauG, in deren Bereich bauliche Schutzvorkehrungen vor Verkehrslärm bei Einrichtung von Gebäuden empfohlen werden.
Die Baugenehmigungsbehörde hat gemäss Runderlass des Innenministers vom 8.11.1973 SMBL (NW 2311) Ziffer 3.2 den Bauherren im baurechtlichen Genehmigungsverfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

1. Die §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S.8/1SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.1978 (GV.NW. 1978 S. 290)
2. Die §§ 1, 2, 2a u. 8ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) bzw. (ber. S. 3017)
3. Der § 103 der Bauordnung für das Land NRW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) i. geändert durch Gesetz vom 17.7.1978 (GV.NW. S. 290) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz (1.BBauG) vom 29.11.1960 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. Bl. S. 299)
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
5. Die Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Hinweis

Dieser Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt, Größe des Plangebietes ca. 32,2 ha, Kartengrundlage – Gemarkung Warendorf Nr. 68, Flur 17

Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Warendorf, aufgestellt vom Ing.-Büro Schulte + Pfaff, Lippstadt. Der Entwurf vom Februar 1977 ist genehmigt vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft am 12.7.1977, genehmigt vom Regierungspräsidenten am 27.6.1973 – Az. 64.2 – 5.10.03 Gen.-Nr. 942. Erforderliche Nachtragsentwürfe werden seitens der Stadt Warendorf aufgestellt.

Vor Bezug neuer Gebäude muss die Wasserversorgungsanlage nach genehmigten Plänen fertiggestellt und ein ausreichender Feuerlösch- und Versorgungsdruck vorhanden sein.

Gemäss § 4 Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfälle nur auf der dafür vorgesehenen Deponie abgelagert werden.

Die 10KV-Freileitung wird nach erfolgter Vermessung der geplanten Strassen und durchgeführtem Höhenausgleich des Terrains durch ein Erdkabel ersetzt.

Die Wasserleitung NW 150 wird nach erfolgter Vermessung der geplanten Strassen und durchgeführtem Höhenausgleich des Terrains in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt.

Die Einrichtung der landwirtschaftlichen Flächen südlich der Planstrasse „B" ist bis zur endgültigen Regelung über das Wegeflurstück 68 sicher zustellen.

Ergänzt laut Ratsbeschluss vom 19.6.1979:
Im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 55 werden die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe Pfeister u. Stammkötter völlig und die Teilnahme der Nebenerwerbsstelle Homeier aufgegeben. Damit ist gesichert, dass landwirtschaftliche Geruchsimmissionen innerhalb des Plangebietes nicht auftreten. Mit Geruchsimmissionen von den westlich und südlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu rechnen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

1. Ausfertigung

Stadtbauamt Warendorf

Bebauungsplan Nr. 55 (2.55)

– Beiderseits des Walgerweges –

Dez. III / 610 Stadtplanungsamt | Datum: Aug. 1978 | Maßstab: 1/1000

Amtsleiter: Stiller | Bearb.: | Gezeichnet:

Dezernent: Adrian | Kontrolliert:

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9(1) 1 BBauG
WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ERKLÄRUNG
1: ÜBERBAUBARE FLÄCHE
2: NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
§ 9(1) 2 BBauG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9(1) 1 BBauG
GFZ 0,4 – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ 0,4 – GRUNDFLÄCHENZAHL
1 – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST GRENZE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9(1) 2 BBauG
ED – NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9(1) 25 BBauG
ANPFLANZEN VON BÄUMEN

5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN, FESTSETZUNGEN SOWIE GGF. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
GRUNDSTÜCKSGRENZE
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
z.B. 632 – GRUNDSTÜCKSNUMMER

Textliche Hinweise

1. Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 besteht aus einem Blatt; Größe des Plangebietes ca. 6,0 ha; Kartengrundlage Katasterkarte im Maßstab 1:1000 vom 13. Fortschreibung 630, 632, 806, 807, 808, 809, 896, 900 (jetzt 985 und 986) und 901 (jetzt 987 und 988).

2. Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Warendorf, aufgestellt vom Ingenieurbüro Schulte + Pfaff, Lippstadt. Der Entwurf vom Februar 1977 ist genehmigt vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster (3.12.1977) und genehmigt vom Regierungspräsidenten am 27.06.1973, Az.: 64.2-5.10.03 Genehmigungsnr.: 942.

3. Die 1st- zu 2wohnhäusern, deren Wasserversorgungsanlagen nach den alten Plänen gem. § 59 LWG bis zur Fertigstellung der ausstehenden baulichen Anlagen betriebsfertig erstellt werden.
Es ist zu gewährleisten, daß die Wasserversorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 45 LWG bis zur Fertigstellung der endgültigen baulichen Anlagen betriebsbereit zu errichten sind und ein ausreichender Versorgungs- und Feuerlöschdruck über das öffentliche Netz sichergestellt ist.

4. Für die Plangebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwasserversorgung von 96 cbm/h über eine Zeitdauer von 2 Stunden sicher zu stellen. Es sind hydrantenfördernde Löschwasserversorgung in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse zu installieren. An geeigneten Stellen sind Hydranten-Hinweisschilder anzubringen.

5. Gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfälle nur auf den dafür vorgesehenen Deponien abgelagert werden.

Textliche Festsetzungen

1. In den allgemeinen Wohngebiet dürfen gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

2. Das Maß der baulichen Nutzung (max. Maß der überbaubaren Fläche wird durch die festgesetzte GRZ (Grundflächenzahl) und GFZ (Geschoßflächenzahl) bestimmt.

3. Stellplätze und Garagen sind auf den einzelnen Grundstücken unterzubringen. Vor den Garagen ist ein Freiraum von mindestens 5,00 m freizuhalten.

Gestalterische Festsetzungen

1. Dachneigung / 15° – 28° allgemein zulässig.

2. Drempel / Drempel über 0,50 m bis 1,80 m, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparren, gemessen in der Außenfläche, sind in zurückgesetzten Baukörperebenen allgemein zulässig; ausnahmsweise nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Firsthöhe von 9,00 m nicht überschritten wird. (Bezugspunkt OK-Fahrbahn)

3. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Gebäudehöhen, mögliche Firstrichtungen und damit verbundene Dachneigungen sowie die Wahl der Fassadenmaterialien aneinander anzugleichen. Zudem ist durch entsprechende Anordnung der Baukörper-Staffelung, Versetzen etc., innerhalb der überbaubaren Flächen eine Auflösung der Baumassen und Umrisslinien zu bewirken.

Rechtsgrundlagen

1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1969 (GV.NW.1969 S. 618) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1970 (GV.NW. 1970 S. 465), ber. S. 564 und § 9 Abs. 4 BBauG
2. §§ 1, 2, 2 a, 8-35 b 13 a des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949).
3. § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1984 (GV.NW.1984, S. 419) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz (1. BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.1960 (BGBl. I, S. 857) und § 9 Abs. 4 BBauG
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763).
5. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833).

Querspange

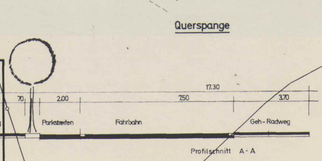

Profilschnitt A – A

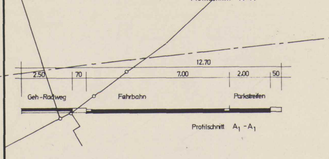

Profilschnitt A_1 – A_1

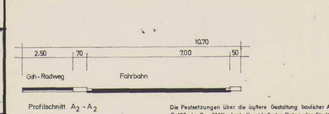

Profilschnitt A_2 – A_2

Wohnsammelstrasse

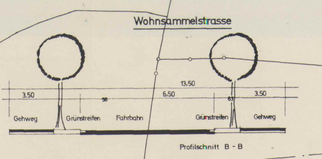

Profilschnitt B – B

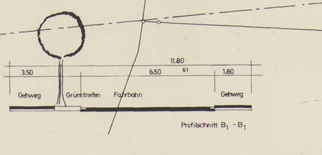

Profilschnitt B_1 – B_1

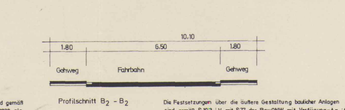

Profilschnitt B_2 – B_2

Wohnstrasse

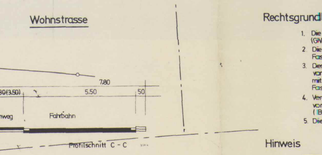

Profilschnitt C – C

Wege

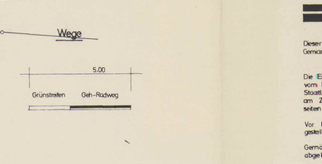

Stadtbauamt Warendorf

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 55 FÜR DAS GEBIET „BEIDERSEITS DES WALGERNWEGES" BEREICH NORDLICH DER GOTLANDSTRASSE

Dez. III / 610 Stadtplanungsamt | Datum: DEZ 1984 | Maßstab: 1:1000

Amtsleiter: | Blatt:

Dezernent: | Gezeichnet: | Kontrolliert:

Dieser 1. Vereinfachte Änderungsbebauungsplan, einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 81 BauO NW, hat gemäß § 2(1) BBauG Bebauungsplan (vereinfachte Änderung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (BGBl. I S. 857) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) sowie § 81 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1984 (GV.NW. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 1) in der Sitzung vom 19.12.1985 als Satzung beschlossen.

Warendorf, den 20.12.1985

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Dieser Änderungsbebauungsplan entspricht einschließlich seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 81 BauO NW den Vorschriften des § 1(4) BBauG und der Verordnung über die Darstellung des Inhalts von Bauleitplänen (Planzeichenverordnung 1981) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

Warendorf, den 20.12.1985

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan, einschl. seiner Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 81 BauO NW, hat gemäß § 2(1) BBauG Bebauungsplan (vereinfachte Änderung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (BGBl. I S. 857) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) sowie § 81 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1984 (GV.NW. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 1) in der Sitzung vom 19.12.1985 als Satzung beschlossen.

Warendorf, den 20.12.1985

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 des BBauG ab 17.05.1985 öffentlich ausgelegt.
Seine Genehmigung, Beitrittsbeschluß des Rates vom § 39 sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 17.05.1985 gemäß der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 20.10.1984 öffentlich bekanntgemacht worden. Auf die §§ 44c und 155a BBauG und § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den 20.12.1985

Der Stadtdirektor i.A.

Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des BBauG ab 17.05.1985 öffentlich ausgelegt.
Seine Genehmigung, Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt vom § 39 sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 17.05.1985 gemäß der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 20.10.1984 öffentlich bekanntgemacht worden. Auf die §§ 44c und 155a BBauG und § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den 20.12.1985

Der Regierungspräsident
Az. 2.4-5205
Im Auftrag
(Regierungsbaurat)

Der Stadtdirektor i.A.

Städt. Baudirektor

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der stadtbaulichen Planung wird hiermit bestätigt.

Münster, den 25.05.1979

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Warendorf vom 13.1978 aufgestellt

Der Beschluß ist am 21/22.3.1978 öffentlich bekanntgemacht worden

Warendorf, den 13.1978

Der Stadtdirektor
i.V.

Techn. Beigeordneter
gez. Adrian

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG laut Beschluß des Rates der Stadt vom 8.3.1979 ausgelegen

Warendorf, den 8.3.1979

Bürgermeister
gez. Dr. Kluck

stellv. Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer
gez. Deiter | gez. B. Schulte | gez. Kreimer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17.4.1979 bis 18.5.1979 öffentlich ausgelegen

Warendorf, den 21.5.1979

Der Stadtdirektor
i.V.

Techn. Beigeordneter
gez. Adrian

Dieser Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 10 des BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.6.1979 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen.

Warendorf, den 19.6.1979

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer
gez. Dr. Kluck | gez. Steffen | gez. Kreimer

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 103 der BauONW durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.6.1979 als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 19.6.1979

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer
gez. Dr. Kluck | gez. Steffen | gez. Kreimer

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 103 BauONW durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.6.1979 als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 19.6.1979

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer
gez. Dr. Kluck | gez. Steffen | gez. Kreimer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 9.10.1979 genehmigt worden

Münster, den 9.10.1979 – 35.2.1-5205

Der Regierungspräsident
im Auftrage
Reg.-Baurat
gez. Fehner

Der Oberstadtdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde
im Auftrage:
Brueker
Kreisbaudirektor

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 des BBauG ab 18.11.1979 öffentlich ausgelegt.
Seine Genehmigung, Beitrittsbeschluß des Rates vom sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 9.11.1979 gemäß der Hauptsatzung vom 19.12.1975 öffentlich bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44c und 155a BBauG und § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den 9.11.1979

Der Stadtdirektor
i.V.

Techn. Beigeordneter
gez. Adrian